

b) als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker gegen Auflagen einer staatlichen Spielerlaubnis verstößt,

c) als Berufs- oder Laienmusiker oder als nebenberuflich tätiger Musiker gröblich die öffentliche Ordnung und Sicherheit bei der Ausübung von Tanzmusik stört,

d) als Veranstalter Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis zur Ausübung von Tanzmusik beschäftigt.

(2) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Abteilung Kultur als Mitglied des Rates des Kreises, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verstoß erfolgte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Der Rat des Kreises, der die Ordnungsstrafmaßnahme ausspricht, hat davon den Rat des Kreises, der die staatliche Spielerlaubnis erteilt hat, zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, der § 5 einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1965

Der Minister für Kultur

Bentzien

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 521

Arbeitsschutzanordnung 292/1 vom 1. September 1965 — Verhütung von Milzbrand-
erkrankungen bei der Verarbeitung von Tierhaaren und Borsten —, 12 Seiten,
—, 24 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*